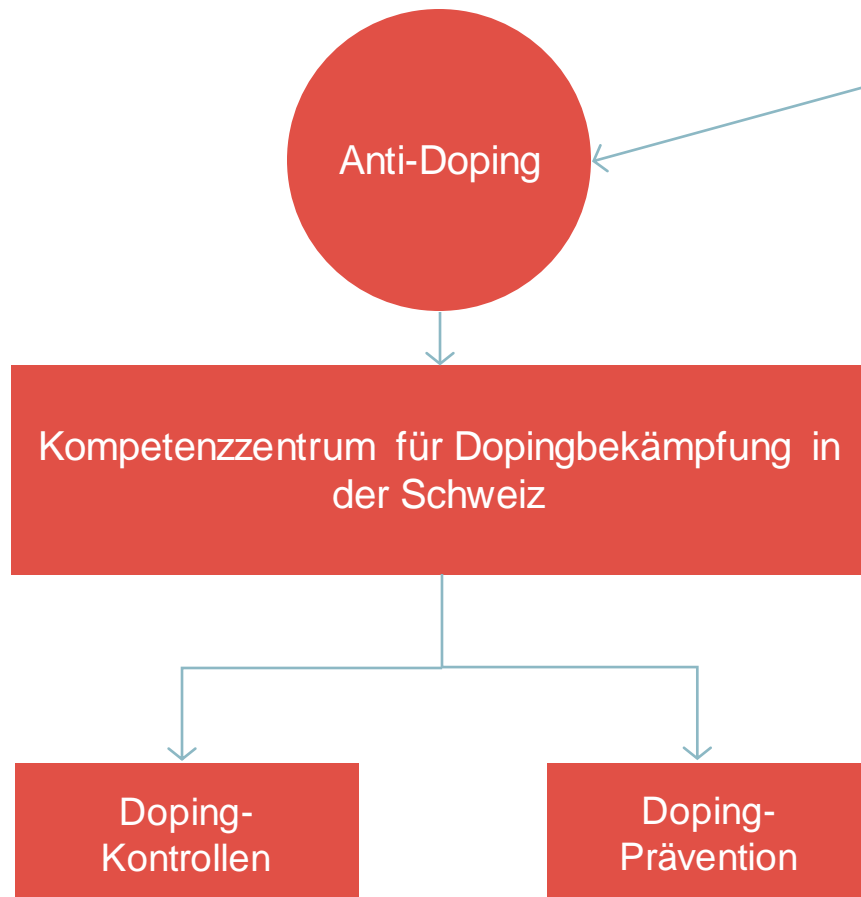


Agenda

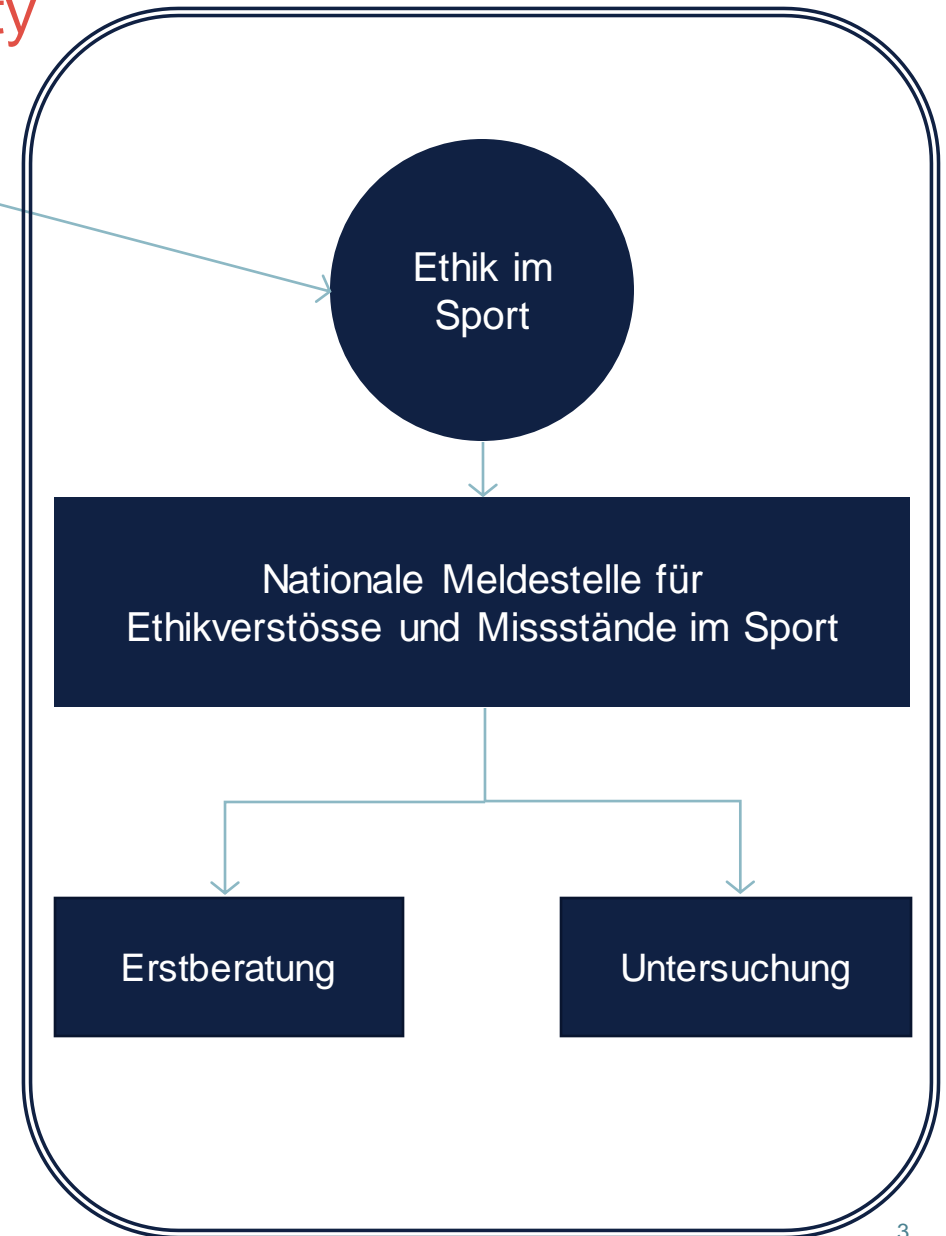
1. Swiss Sport Integrity – die Aufgaben
2. Tätigkeiten und Struktur der Melde- und Untersuchungsstelle
für Ethikverstösse
3. Herausforderungen, Erfahrungen und Zahlen

1. Swiss Sport Integrity – die Aufgaben

Von Antidoping Schweiz zu Swiss Sport Integrity



*swiss
sport
integrity*



System wertvoller Sport nach Swiss Olympic



Swiss Olympic, BASPO,
Sportorganisationen

Swiss Olympic, BASPO,
Sportorganisationen

Swiss Sport Integrity

DK

Prävention:
verbindlich und koordiniert

Fördersystem:
Höchstleistung, aber...

Intervention:
Unabhängig und einheitlich
(*Erstberatung / Untersuchung / Sanktion*)

2. Tätigkeiten und Struktur der Melde- und Untersuchungsstelle für Ethikverstösse

Einleitung.....		
1 Geltungsbereich.....	2 Ethikverstöße	5
1.1 Persönlicher Geltungsbereich.....	2.1 Misshandlungen.....	6
1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung.....	6
2 Ethikverstöße	2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität	6
2.1 Misshandlungen	2.1.3 Verletzung der physischen Integrität.....	6
2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung.....	2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität	6
2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität	2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht.....	6
2.1.3 Verletzung der physischen Integrität.....	2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile.....	7
2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität	2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen.....	7
2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht.....	2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten	7
2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile.....	2.3 Unsportliches Verhalten.....	7
2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen.....	2.4 Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch.....	7
2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten	3 Missstände	8
2.3 Unsportliches Verhalten.....	4 Mitwirkungspflichten	8
2.4 Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch.....	4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts	8
3 Missstände	4.2 Information und Prävention	8
4 Mitwirkungspflichten	4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion	9
4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts	4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstößen gegen das Statut	9
4.2 Information und Prävention		
4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion		
4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstößen gegen das Statut		
5 Verfahren		
5.1 Meldung.....		
5.2 Erstberatung		
5.3 Eingangsprüfung und Triage.....		
5.4 Untersuchungsverfahren.....		
5.5 Untersuchungsbericht.....		
5.6 Beurteilung durch die Meldestelle.....		
5.7 Vorgehen bei Missständen.....		
5.8 Anfechtung von Entscheidungen.....		
5.9 Vorläufige Massnahmen.....		
5.10 Verfahrensgrundsätze.....		
5.10.1 Schutz der meldenden Person		
	8.6 Redaktionelle Anpassungen	18

Tätigkeiten und Struktur der Meldestelle für Ethikverstösse

- Verfahrensreglement



Stiftung Swiss Sport Integrity
Eigerstrasse 60
3007 Bern

+41 31 550 21 00
info@sportintegrity.ch
sportintegrity.ch

Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände

Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1 – Grundlage und Zweck	3
Art. 2 – Meldestelle und Ausschuss	3
Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung	3
Grundsätze des Verfahrens	3
Art. 4 – Meldungen, Anonymität und Vertraulichkeit	3
Art. 5 – Verfahrensleitung	4
Art. 6 – Verfahrensbeteiligte	4
Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung	4
Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand	4
Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen	5
Ablauf des Verfahrens	5
Art. 10 – Erstberatung und Triage.....	5
Art. 11 – Vorläufige Massnahmen.....	5
Art. 12 – Untersuchungsverfahren: Vorabklärungen	5
Art. 13 – Untersuchungsverfahren: Untersuchung	6
Art. 14 – Nicht-Eröffnung und Einstellung.....	6
Art. 15 – Beurteilung durch die Disziplinarkammer	6
Art. 16 – Vorgehen bei Missständen.....	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 17 – Schlussbestimmungen	6
Art. 18 – Übergangsbestimmung	7



Sehr geehrte Damen und Herren

Uns liegen Informationen über **Beanstandungen von Athletinnen und Athleten gegen unsere Cheftrainerin** [REDACTED], vor. Den genauen Inhalt kennen wir nicht. Die Situation ist problematisch.

Es soll sich um folgende Themen handeln:

- Negative Feedbackkultur
- Miserable Stimmung in der Halle
- Verbales Coaching (Lautstärke, Wortwahl, Drohungen, Sprache, - Fluchen) Athlet/innen werden absichtlich gegeneinander ausgespielt
- Fragwürdiger Umgang mit Verletzungen
- Äusserst fragwürdiger Umgang mit der Thematik Körpergewicht Selbstwertgefühl der Athlet/innen wird systematisch herabgesetzt

Diese Stichworte haben wir von [REDACTED] Leiter Fachbereich Leistungssport des Kantonalen Sportamtes [REDACTED] erhalten. Sportlerinnen und Sportler, welche bei uns trainieren, haben sich anonym bei [REDACTED] gemeldet.

Wir ersuchen Sie deshalb höflich wie dringend, diese **Beanstandungen zu untersuchen** und in einem fairen Verfahren auf Verstösse gegen die Ethikcharta zu überprüfen.

Freundliche Grüsse

Tätigkeiten und Struktur der Meldestelle für Ethikverstösse - Ablauf



Tätigkeiten und Struktur der Meldestelle für Ethikverstösse

Grundlage – Ethik Statut von Swiss Olympic - Meldepflicht

4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion

¹Diesem Ethik-Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainerin oder Trainer, Betreuerin oder Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

²Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

³Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

Grundsatz:

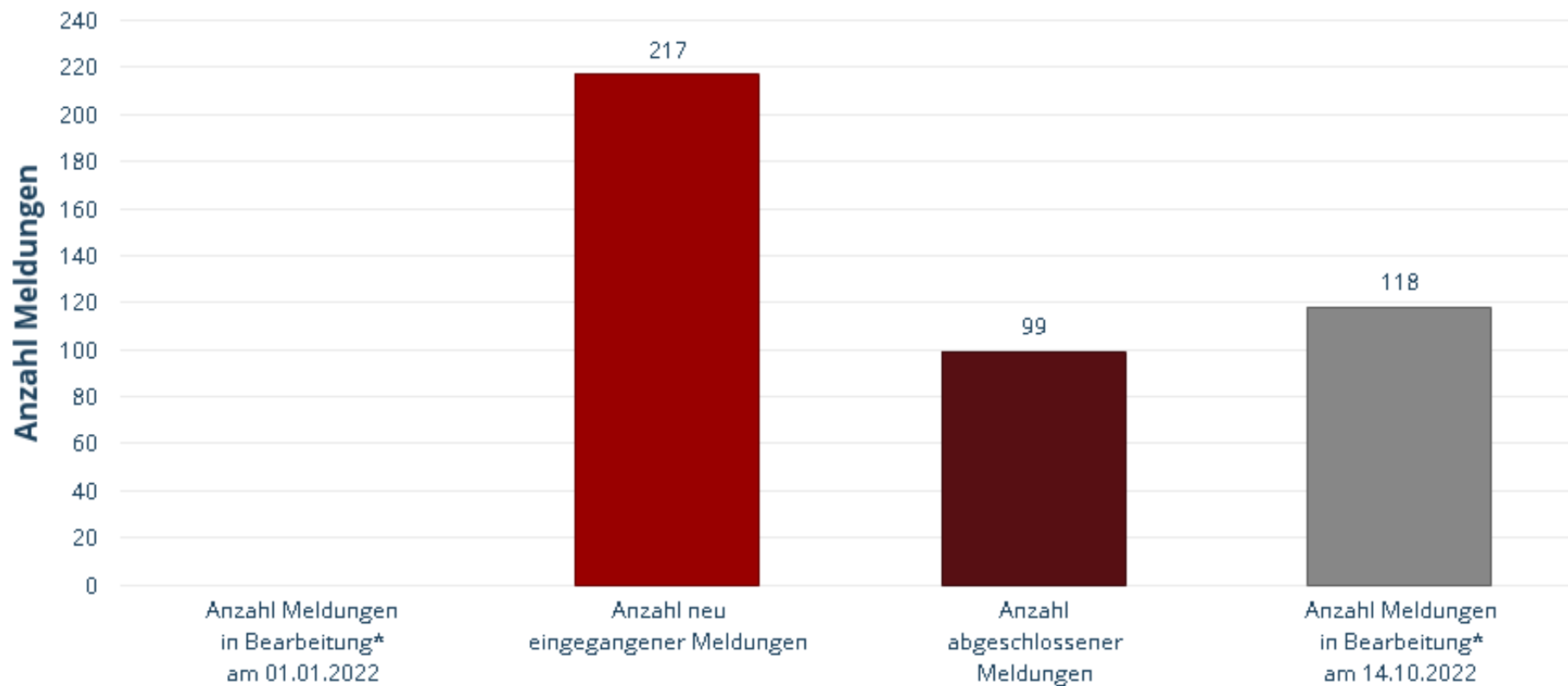
- ! Wegschauen soll nicht möglich sein
- ! **Im Zweifelsfall melden** (ggf. unter Hinweis, dass Opfer keine Meldung machen will)
- ! Meldung an alternative Meldestellen gelten auch als Meldung
- ! Keine Befreiung von der Meldepflicht möglich

3. Herausforderungen Erfahrungen und Zahlen

Entwicklung der Anzahl Meldungen

Zeitraum: 01.01.2022 - 14.10.2022

Anzahl der Meldungen zu Beginn und am Ende des Auswertungszeitraums unter Berücksichtigung der neu eingegangenen sowie abgeschlossenen Meldungen

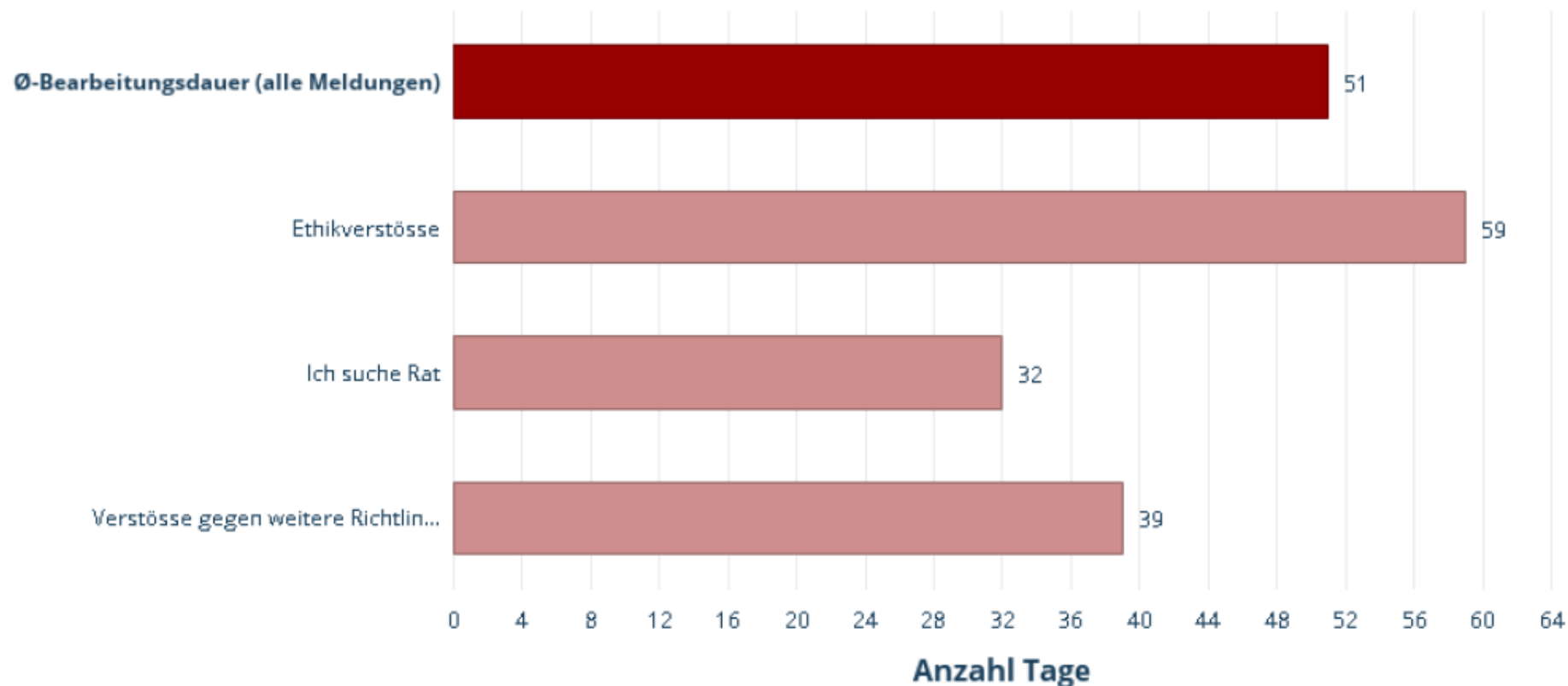


Bearbeitungsdauer nach Schwerpunkt

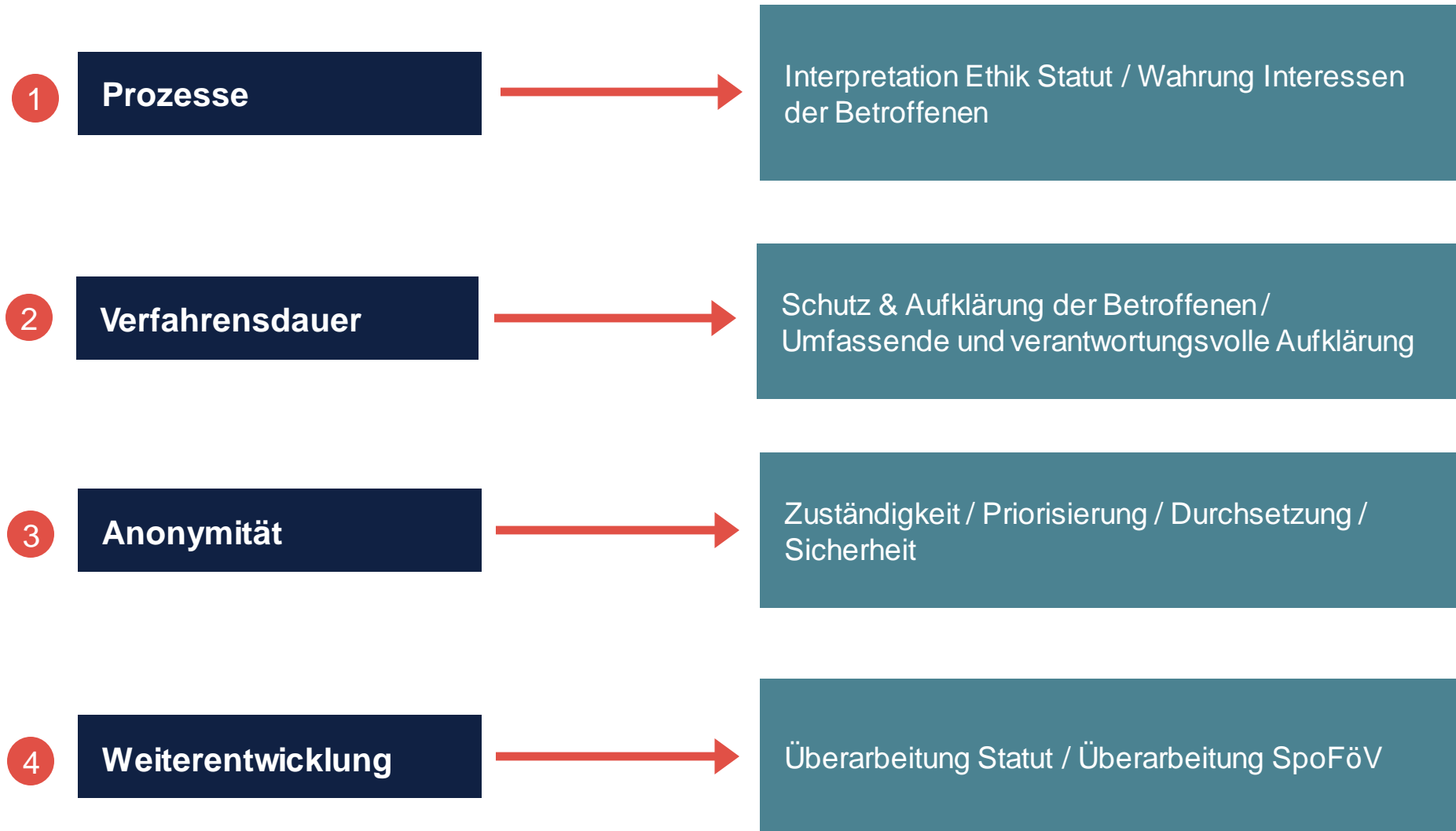
Zeitraum: 01.01.2022 - 20.09.2022

Durchschnittliche Anzahl Tage zwischen Eingang und Abschluss einer Meldung nach Schwerpunkt der im Auswertungszeitraum abgeschlossenen Meldungen

83 abgeschlossene Meldungen im Auswertungszeitraum



Das Ethik-Statut Erfahrungen & Weiterentwicklung



Erfahrungen

Grundsätzlich sind alle Altersgruppen und Tätigkeiten betroffen. Im Breiten- sowie Leistungssport

Sexuelle Gewalt trifft mehr Frauen / Körperliche Gewalt betrifft mehr Männer

Der Aufklärungs- und Informationsbedarf an der Basis ist noch besonders gross

Kinder, Jugendliche, Frauen und Minderheitenangehörige scheinen überproportional betroffen zu sein

Die Eltern nehmen oft eine Schlüsselrolle ein

Erfahrungen.....zudem

Ausgrenzung und Diskriminierung schaffen ein Umfeld, das Gewalt begünstigt

Technisch-kompositorische Sportarten sind besonders gefährdet

In sich geschlossene Systeme sind überdurchschnittlich gefährdet

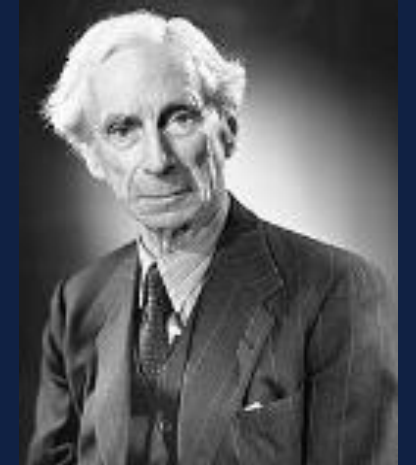
Besonders TrainerInnen hängen in der Luft und sind verunsichert → Ethisches Dilemma

«Transparenz ist die beste
Prävention! »

«Prävention von Gewalt und
Missbrauch im Sport
funktionieren nur, wenn wir
alle unseren Anteil leisten! »

«Es gibt zwei Arten von Moral: die, die man predigt, und die andere, die man anwendet.»

Bertrand Russell (1872-1970)

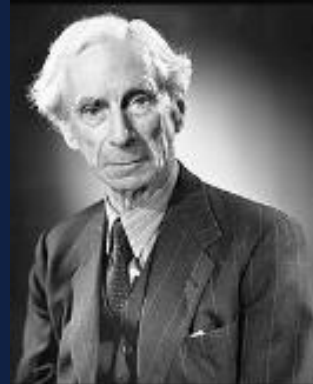


Herzlichen Dank

**swiss
sport
integrity**

Stiftung Swiss Sport Integrity
Eigerstrasse 60
3007 Bern

+41 31 550 21 00
info@sportintegrity.ch
sportintegrity.ch



Es gibt zwei Arten von Moral, die eine, die man predigt, und die andere, die man anwendet.

(Bertrand Russell)